

1 Name und Sitz

Unter dem Namen ‚SündiCats, der gemischtere Chor‘ besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel

2 Zweck

Der Verein bietet die Möglichkeit, sich durch Singen gemeinschaftlich zu entfalten. Er pflegt insbesondere interkulturelles Liedgut.

3 Mitgliedschaft

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheiden ChorleiterIn und Vorstand gemeinsam und abschliessend. Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren und sich an die Chorordnung zu halten.

Das Aufnahmeverfahren und die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Chorordnung festgelegt.

Nach Absprache mit Chorleitung und Vorstand kann die Aktivmitgliedschaft befristet sistiert werden.

GönnerInnen sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein unterstützen. Sie werden regelmässig zu Veranstaltungen des Vereins eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

4 Organe

4.1 Die Mitgliederversammlung

- wählt alljährlich die Vorstands-Mitglieder und die beiden RevisorInnen
- bestimmt in den Grundzügen über das Jahresprogramm
- wählt den/die ChorleiterIn
- genehmigt die Chorordnung
- genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht und legt den Jahrsbeitrag fest.

4.2 Der Vorstand

besteht aus mindestens vier Chormitgliedern und dem / der ChorleiterIn.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

4.3 Die RevisorInnen

prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

5 Finanzen

- Das Vereinsjahr dauert von August bis Juli.
- Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben.
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

6 Statutenänderung / Auflösung

- Über eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung notwendig.
- Über eine Aufteilung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung

Diese Statuten wurden anlässlich der der Generalversammlung vom 13. Juni 2013 genehmigt (Abänderung der Statuten vom 12. September 1996)